



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

7. März 2012

Nummer 5

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. <b>Landkreis Stendal</b>	
Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf .....	16
2. <b>Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal - Planungsamt .....	16
3. <b>Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land</b>	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land .....	17
4. <b>Kreiskirchenamt Stendal</b>	
2. Änderung der Friedhofsordnung vom 05.11.2001 für den Friedhof Bindfelde .....	18
Änderung der Friedhofsordnung vom 13.11.2001 für den Friedhof Scharlibbe .....	18
5. <b>Jagdgenossenschaft Windberge</b>	
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Windberge .....	19

### Landkreis Stendal

Auszug

aus dem Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt  
Nr. 2/2012 vom 15. Februar 2012

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes über Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf**

Für Sachschäden durch Übergriffe von Großraubtieren auf Nutztiere besteht nach § 68 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) die Möglichkeit einer Entschädigungszahlung. Nach § 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSch ZustVO) ist die Obere Naturschutzbehörde für die Entschädigung zuständig.

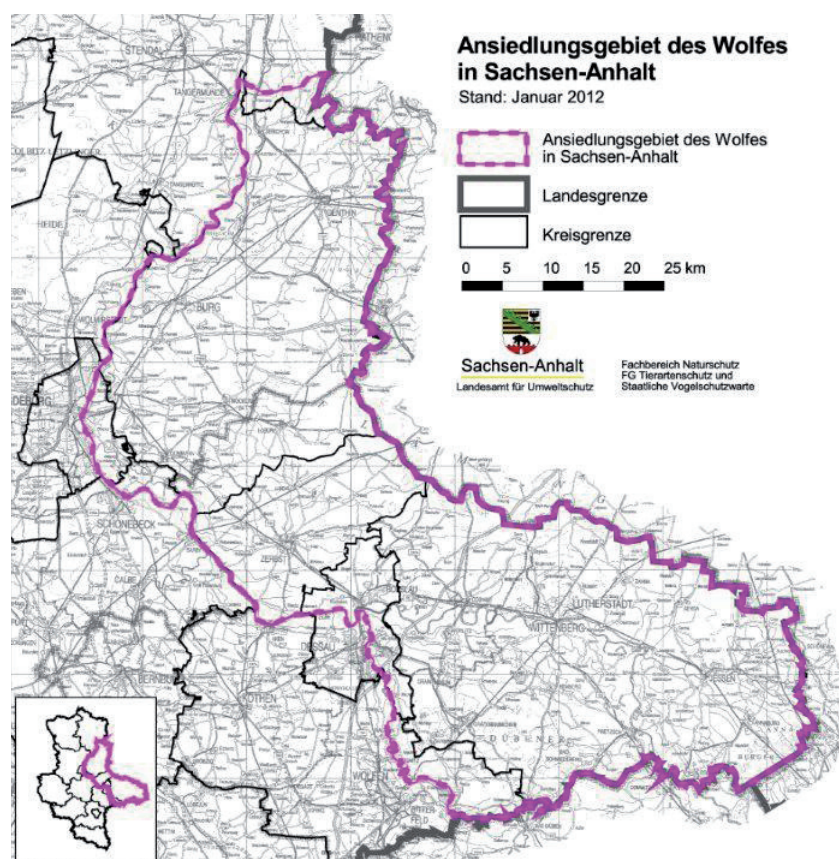
Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt für den „Ausgleich für Sachschäden durch Großraubtiere“ vom 03.11.2011 – 44.42/22482-15-01 (MBl. LSA. 2011, S. 544) können Sachschäden an Nutztieren in der gewerblichen und Hobbytierhaltung nur ausgeglichen werden, wenn der Wolf nach § 33 Abs. 3 NatSchG LSA belegt (d. h. nachgewiesen) ist oder innerhalb der bestätigten Ansiedlungsgebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ansiedlungsgebiete sind als Kartenanlage Bestandteil dieser Bekanntmachung.\* Nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung kann ein Ausgleich innerhalb der Vorkommensgebiete nur gezahlt werden, wenn ein sogenannter Grundschutz vorhanden ist. Zu den hinreichenden Maßnahmen des Grundschutzes gehören:

- Ringsum geschlossene Zäunung aus mindestens 90 cm hohen Euronetzen oder einer 5-zügigen Drahtzäunung mit Abständen von maximal 20 cm. Empfohlen wird eine Stromspannung von 5.000 Volt, mindestens erforderlich sind jedoch 2.500 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule, die auf der gesamten Länge des Zaunes zu gewährleisten sind.
- Alternativ kann eine nicht stromführende Maschendrahtzäunung mit einer Mindesthöhe von 1,40 m verwendet werden. Diese muss auf der ganzen Zaunlänge einen einfachen Untergrabschutz aufweisen und regelmäßig auf Untergraben kontrolliert werden.
- Eine in sich geschlossene Zäunung ist insbesondere an Gewässerrändern zu gewährleisten.

Ansprechpartner für mögliche Entschädigungsfälle ist Frau Boronczyk im Landesverwaltungsamt, Referat 407, Obere Naturschutzbehörde, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale), Tel: 0345-514 2661.

Ansprechpartner zu Rissgutachten ist Herr Berbig von der Referenzstelle Wolfsschutz im Biosphärenreservat Mittelelbe, Tel: 039321-518 32 bzw. Handy: 0173-8221752.

\* Die Karte zum Ansiedlungsgebiet des Wolfes in Sachsen-Anhalt ist Bestandteil des Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.



### Hansestadt Stendal Planungsamt

#### Bauleitplanung

##### 1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“

- a) Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/11 “Solarpark Stendal-Ziegeleiweg” gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

##### 2) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“

- a) Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans “Hansestadt Stendal-Ziegeleiweg“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 BauGB
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB

zu 1 a) und 2 a)

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 14.03.2011 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB und § 8 Abs. 4 BauGB beschlossen.

In der selben Sitzung am 14.03.2011 hat der Haupt- und Personalausschuss der Hansestadt Stendal die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stendal – Ziegeleiweg gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Die Beschlüsse werden gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Flurstücke 359 und 394/38 der Flur 13 der Gemarkung Stendal (s. Übersichtsplan).

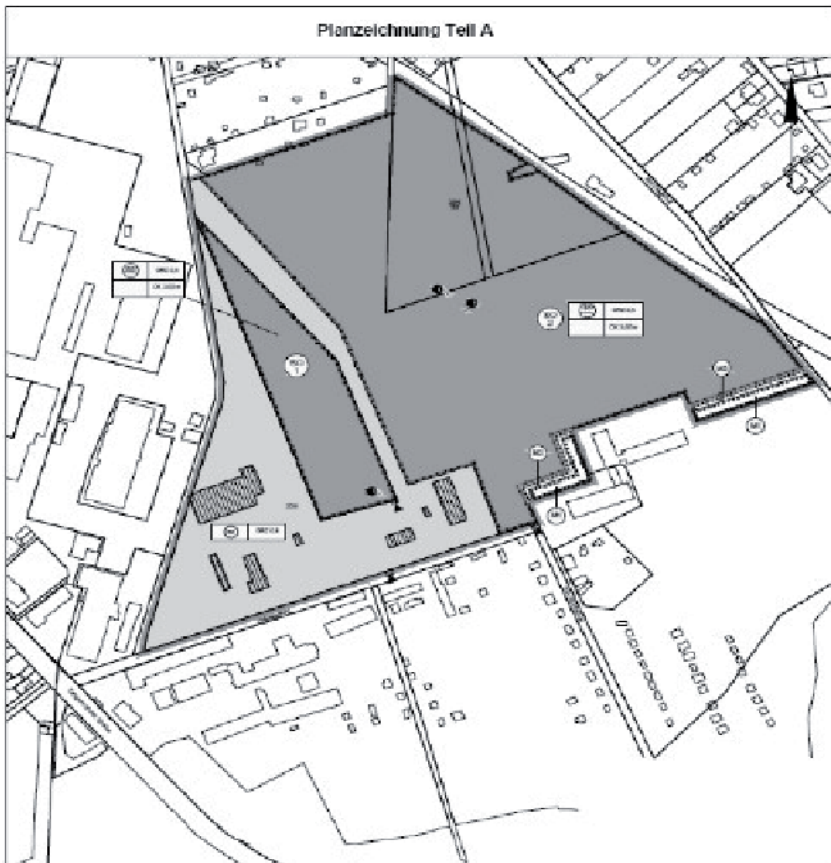
Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der Fläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nicht mit der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan als Grünfläche vereinbar. Es ist erforderlich den Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern und die beschriebenen Flächen als Sonderbaufläche „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ darzustellen (s. Übersichtsplan).

Die Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans finden gleichzeitig statt (Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a sowie Anlage 1 BauGB wird zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans je eine Umweltprüfung durchgeführt und je ein Umweltbericht erstellt.

## Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“

Kartengrundlage: ALK; DTK 10 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2011 / A18-T32.179



10

zu c)

Nach dem Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“ kann die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durchgeführt, um möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der o. g. Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25/11 „Solarpark Stendal-Ziegeleiweg“ nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

**15.03.2012 bis einschließlich 12.04.2012**

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt

Montag bis Mittwoch:

8:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag:  
Freitag:

8:00 bis 18:00 Uhr  
8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum 12.04.2012 im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit hier Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, 29.02.2012

  
Oberbürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 158 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in der Sitzung am 14.12.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 4.994.200 Euro  
in der Ausgabe auf 4.994.200 Euro

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 1.920.000 Euro  
in der Ausgabe auf 1.920.000 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 504.000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von 52,62 v. H. der Berechnungsgrundlage nach § 22 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 684) festgesetzt.

Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 4 FAG ein Anteil in Höhe von 26,55 v. H. der Investitionszuschüsse erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 14.12.2011

  
Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister



### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 155 i.V.m. 165 Abs. 2 GO LSA und § 10 VerbGemG LSA i.V.m. § 19 Abs. 3 FAG LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 23.02.2012 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 GO LSA

**vom 08.03.2012 bis zum 20.03.2012**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungshauptstelle in Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 6 und in der Verwaltungsnebenstelle in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), den 29.02.2012

  
Witt  
Verbandsgemeindebürgermeister



## 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 05.11.2001 für den Friedhof Bindfelde

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 28.11.2011 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 05.11.2001.

### Neufassung des § 10

#### Der § 10 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Kirche wird bei kirchlichen sowie auch nicht kirchlichen Trauerfeiern genutzt.
- (2) Bei der Benutzung der Kirche für nicht kirchliche Trauerfeiern ist der Charakter der kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren; eine Vornahme von Veränderungen an der Ausstattung der Kirche ist nicht gestattet.
- (3) Särge sind in jedem Fall geschlossen zu halten. Die Benutzung der Kirche für Trauerfeiern wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.


### Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

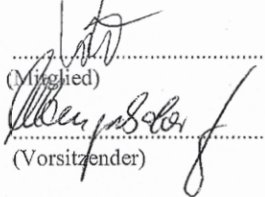
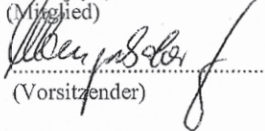
1. Diese Änderung der Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Bernd Mangelsdorf, Dorfstraße 1, 39590 Hansestadt Stendal OT Bindfelde.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### Inkrafttreten


Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

 (Siegel)  
Bindfelde

  
(Mitglied)  
  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:  
14 FEB. 2012  
Stendal, den.....

 (Siegel)  
Evangelischer Kirchenkreis Stendal

## Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 05.11.2001 für den Friedhof Bindfelde

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 28.11.2011 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 05.11.2001.

### Änderungen und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

#### Änderung zum § 6:

#### III. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 7,00 Euro je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils in 5-Jahres-Zeiträumen im Voraus erhoben.

#### Änderung zum § 6:

#### VI. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro

#### Ergänzung zum § 6:

#### V. Gebühren für die Benutzung der Kirche

anlässlich von nicht kirchlichen Trauerfeiern 100,00 Euro


### Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

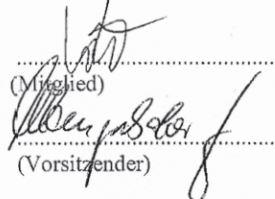
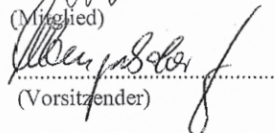
1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei Bernd Mangelsdorf, Dorfstraße 1, 39590 Hansestadt Stendal OT Bindfelde.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### Inkrafttreten


Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.

Für den Gemeindegemeinderat:

 (Siegel)  
Bindfelde

  
(Mitglied)  
  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:  
14 FEB. 2012  
Stendal, den.....

 (Siegel)  
Evangelischer Kirchenkreis Stendal

### Kreiskirchenamt Stendal

## Änderung der Friedhofsordnung vom 13.11.2001 für den Friedhof Scharlibbe

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 22.01.2012 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 13.11.2001.

### Ergänzung zum § 19, Vergabebestimmungen

Absatz (I) wird durch den folgenden Punkt ergänzt:  
c.) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Zugefügt wird:

#### § 26 a, Urnengemeinschaftsgrabanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage steht für Aschenbestattungen zur Verfügung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (3) An der Urnengemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Blumen, Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (4) Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten im Format 50 cm x 50 cm x 8 cm mit dem Vor- und Nachnamen, Geb.- und Sterbedaten der Verstorbenen Verwendung.
- (5) Die Kosten für die Anschaffung der Grabsteinplatten gemäß (4), deren Beschriftung und Verlegung sind direkt durch die Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Grabsteinplatte muss spätestens 6 Monate nach der Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage verlegt sein.
- (6) Anonyme Bestattungen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage sind nicht zulässig.

### Änderung zum § 4, Verhalten auf dem Friedhof

Absatz (4) i) wird geändert:  
Das Mitführen von Tieren auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

### Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei A. Henschke im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

*J. J. J. J. J.*  
(Mitglied)  
*V. J. J.*  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 14. FEB. 2012



## 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2001 für den Friedhof Scharlibbe

beschlossen in der Gemeindegemeinderatssitzung vom 22.01.2012 gemäß § 53 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981 Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 13.11.2001.

### Änderung und Ergänzung zum § 6, Gebührentarif

#### Änderung zum § 6:

##### IV. Sonstige Gebühren

5. Verwaltungsgebühr bei Erhebung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, jeweils alle 5 Jahre, pro Grabstelle und Jahr 2,00 Euro

#### Ergänzung zum § 6:

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

2. Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (Nutzungszeit 25 Jahre) 350,00 Euro

### Öffentliche Bekanntmachung der Änderung

1. Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachung im vollen Wortlaut erfolgt im General-Anzeiger.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei A. Henschke im Pfarramt Sandau.
4. Zusätzlich kann die Änderung der Friedhofsordnung durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

### Inkrafttreten

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.



Für den Gemeindegemeinderat:

*J. J. J. J. J.*  
(Mitglied)  
*V. J. J.*  
(Vorsitzender)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 14. FEB. 2012



Jagdgenossenschaft Windberge

Windberge, den 2.03.2012

### Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Windberge

Hiermit sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes recht herzlich zur Versammlung eingeladen.

Ort: Versammlungsraum Bürgerhaus Windberge  
Datum: 30.03.2012  
Zeit: 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung, Eintragung der Mitglieder in die Anwesenheitsliste und Abgleich mit dem Jagdkataster
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
3. Verlesen und Bestätigung der Tagesordnung
4. Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 2.3.2012 und Bestätigung
5. Beschluss zur Annahme der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften im LSA
6. Beschluss über die Form der Verpachtung
7. Beschluss über die Eckdaten des Pachtvertrages
8. Beschluss über die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
10. Beschluss über Abrundungsvertrag mit Herrn von Engelbrecht
11. Beschluss über Abrundungsvertrag mit Herrn von Carlowitz
12. Wahl von zwei Kassenprüfern
13. Schlusswort durch den Vorsitzenden

Ich weise darauf hin, dass Flächen, die mehreren Eigentümern gehören, nur durch Anwesenheit aller Eigentümer dieser Flächen oder durch amtlich bestätigte Vollmachten aller nicht anwesenden Eigentümer dieser Flächen zur Abstimmung berechtigen. Die Mustersatzung kann beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Der Vorstand

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31